Landesregierung verschärft Regeln

Was ab dem 27. Dezember für das Gastgewerbe gilt

Für Geimpfte und Genesene gilt nun 2G-Plus, d.h. auch Geimpfte und Genesene benötigen neben ihrem Impf- und Genesenennachweis noch einen negativen Antigen- oder PCR-Test.

Von dieser Testpflicht bei 2G-Plus sind nur noch ausgenommen:

- Geimpfte, deren Zweitimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt
- Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben
- Genesene, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als 3 Monate zurückliegt
- Personen, für die keine Empfehlung der STIKO zur Auffrischungsimpfung vorliegt

Ungeimpften Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

Sonderfall:

Minderjährige und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (Glaubhaftmachung durch ärztliche Bescheinigung) dürfen die Gastronomie besuchen, wenn sie einen negativen Antigen-Testnachweis vorzeigen können, das gilt in allen drei Stufen.

Maskenpflicht:

Ja, die Maskenpflicht gilt weiterhin.

Neu: Innerhalb geschlossener Räume soll nun ab Volljährigkeit eine FFP2 -Maske (oder vergleichbar) getragen werden, nur in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. In geschlossenen Räumen gilt – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken. Die allgemeinen Hygieneregelungen bleiben bestehen. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ist zwischenzeitlich nur noch als generelle Empfehlung (Abstandsgebot) formuliert, gleichwohl müssen im Hygienekonzept (vgl. oben) hierzu Ausführungen getätigt werden.

1. Gäste: sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen:

Vollständig Geimpfte und Genesene müssen vor Zugang zur Einrichtung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung die abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation oder die überstandene Infektion belegen können. Sie haben ihren Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache ausgedruckt oder digital vorzulegen. Impfnachweise sind in elektronisch auslesbarer Form vorzulegen.

2. Betreiber sind verpflichtet, Ausweise zu kontrollieren:

Gastronomen und Hoteliers müssen sich bei der Kontrolle der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vom Gast ein amtliches Ausweisdokument im Original vorlegen lassen, um zu überprüfen, ob der Gast identisch ist mit dem auf ihn ausgestellten Nachweis. Ist der Gast persönlich bekannt, bedarf es keiner Kontrolle des Ausweises.

3. Betreiber sind verpflichtet, die Nachweis elektronisch zu überprüfen: Gastronomen und Hoteliers haben die Zugangsnachweise elektronisch zu überprüfen (Echtheit der Signatur)